



Stellungnahme zu:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 geändert wird

Ziviltechnikergesetz 1993

Begutachtungsverfahren

Geschäftszahl: 91.511/005-I/3/2007

Wien, am 14.5.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Anwaltschaft für die Gleichbehandlung erlaubt sich, zu § 8 Abs 1 des o.a. Gesetzesentwurfes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir begrüßen die geplante Novellierung, die auch eine Teilzeitbeschäftigung für die Praxiszeit anrechenbar machen soll. Im Entwurf findet sich jedoch die Formulierung, wonach eine Teilzeitbeschäftigung nur **verhältnismäßig** anzurechnen wäre.

Wir erlauben uns, Folgendes hiezu anzumerken:

Das Gleichbehandlungsgesetz (Bundesgesetz über die Gleichbehandlung – GIBG, BGBl I Nr 66/2004 idF BGBl I Nr 82/2005) definiert mittelbare Diskriminierung in § 5 Abs 2 gemäß der Änderungsrichtlinie zur Gleichbehandlungsrichtlinie 76/206/EWG idF 2002/73/EG wie folgt:

„Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.“

Nach § 4 Ziffer 3 GIBG darf niemand **bei den Bedingungen zum Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit** unmittelbar oder mittelbar, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- und Familienstand, auf Grund des Geschlechts diskriminiert werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn die Anwendung einer nationalen Maßnahme, die zwar neutral formuliert ist, tatsächlich wesentlich mehr Frauen als Männer benachteiligt.

In der **Rechtssache C-184/89 (Nimz)** hat der EuGH festgestellt, dass sich der Behauptung, es bestehe ein besonderer Zusammenhang zwischen der Dauer einer beruflichen Tätigkeit und dem Erwerb eines bestimmten Kenntnis- und Erfahrungsstandards, keine objektiven Kriterien entnehmen lassen, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben, da es sich dabei lediglich um eine verallgemeinernde Aussage zu bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen handelt. Er stellt weiters fest, dass das Dienstalter zwar Hand in Hand mit der dienstlichen Erfahrung geht, die den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin grundsätzlich zu einer besseren Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben befähigt, jedoch hängt der objektive Charakter eines solchen Kriteriums von allen Umständen des Einzelfalles und insbesondere davon ab, welche Beziehung zwischen der Art der ausgeübten Tätigkeit und der Erfahrung besteht, die die Ausübung dieser Tätigkeit nach einer bestimmten Anzahl geleisteter Arbeitsstunden verschafft.

In der **Rechtssache C-100/95 (Kording)** wird weiters festgestellt, dass nationale Regelungen, nach denen sich die Gesamtdauer der als Voraussetzung für eine Tätigkeit bei Teilzeitbeschäftigung mit Ermäßigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend verlängert, dem Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG widersprechen, wenn diese Vorschriften erheblich mehr Frauen als Männer betreffen und nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt sind, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben.

Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2002/73/EG, die bis 5.10.2005 umzusetzen war, lautet:

„Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bedeutet, dass es im öffentlichen und privaten Bereich einschließlich öffentlicher Stellen in Bezug auf folgende Punkte keinerlei unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts geben darf:

- a. Die Bedingungen – einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen – für den Zugang zu unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position einschließlich des beruflichen Aufstiegs. (...)

Abs 2 lautet:

„Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a. die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden.“

Unter den dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie im Lichte der zitierten Judikatur des EuGH erlaubt sich die Anwaltschaft für Gleichbehandlung gemäß § 3 Abs 5 GBG/GAW-Gesetz anzumerken, dass eine lediglich **verhältnismäßige** Anrechnung von Teilzeitbeschäftigung nicht den oben dargelegten Erfordernissen entsprechen würde und insbesondere im Lichte der zitierten Rechtssache C-100/95 nicht europarechtskonform wäre.

Wünschenswert wäre im Weiteren auch auf den geschlechtergerechten Sprachgebrauch Rücksicht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.a Sandra Konstatzky
Mag.a Cornelia Amon-Konrath
Gleichbehandlungsanwaltschaft